

Richter des Bundesgebiets in der Nazizeit „Recht“ gesprochen haben. Dies bestätigt der Vergleich der beiden „Handbücher“ vollauf. Mit wenigen Ausnahmen sprechen also heute in Westdeutschland noch die gleichen Richter wie in der Zeit des Faschismus Recht. Von der Geisteshaltung solcher Richter berichtete der Abgeordnete Dr. Reismann in der gleichen Sitzung des Bundestags folgendes: Eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens habe wegen der gegen ihn gerichteten Äußerung, er habe sich während der Nazizeit als prominentes Parteimitglied verdient gemacht, Privatklage erhoben. Der Richter, der die Klage verhandeln sollte, beschied den Kläger, daß dies keine Beleidigung, sondern ein neutraler Tatbestand sei, er (der Richter) sei ebenfalls Parteimitglied gewesen. Dieselbe politische Haltung brachten die Richter des VI. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zum Ausdruck, als sie am neunten Verhandlungstag gegen die KPD-Funktionäre Oskar Neumann, Karl Dickel und Emil Bechtle den Ausruf des Zeugen Gehrken, daß er auch heute noch besonders stolz darauf sei, Mitglied des Reichssicherheits-Hauptamtes gewesen zu sein, schweigend zur Kenntnis nahmen.

Über die soziale Herkunft der Juristen der Bonner Bundesrepublik gibt eine Zusammenstellung des Vorsitzenden des Badischen Richter- und Notarvereins, Landgerichtspräsident Dr. Wingler, vom Landgericht Waldshut (seit 10. April 1933 Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München) beredete Auskunft<sup>10)</sup>. Diese

<sup>10)</sup> Deutsche Rechtszeitschrift 1953, S. 109.

Zusammenstellung betrifft zwar nur den Landgerichtsbezirk Waldshut, dürfte sich aber von den Verhältnissen in der gesamten Bundesrepublik nicht wesentlich unterscheiden. Danach stammen etwas mehr als ein Viertel von Vätern, deren Beruf eine akademische Vorbildung erforderte, ein weiteres starkes Viertel von Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes, eine nahezu gleichgroße Gruppe von Gewerbetreibenden und Bauern und ein „kleiner Rest“ von Kaufleuten, Angestellten und „Arbeitern“<sup>10)</sup>. Daraus schlußfolgert Wingler: „Das ist keine soziale Zusammensetzung, die irgendwelche Befürchtungen rechtfertigt.“ — Ja, aber diese Juristen fürchten das Volk und müssen sich deshalb vor ihm besonders schützen lassen.

So schuf der Adenauer-Staat um die Gerichte z. B. eine „Bannmeile“, um seinen Richtern eine „vom Druck der Strafe“<sup>11)</sup>, d. h. von der Kontrolle der Bevölkerung nicht gestörte Arbeit zu ermöglichen. Damit ist aber jede Protestaktion gegen Terrorprozesse im Bereich der Gerichte unter Strafe gestellt. Hierin zeigt sich die Furcht der Bonner Machthaber vor der Demokratie.

HORST RICHTER,  
wissenschaftlicher Mitarbeiter  
beim Deutschen Institut für Rechtswissenschaft \*1

<sup>10)</sup> Sperrung bei Wingler a. a. O.

<sup>11)</sup> Justizminister Dr. Dehler, Stenographische Protokolle der 1. Wahlperiode des deutschen Bundestages vom 12. September 1950, S. 3106.

## Adenauer-Staat erkennt Todesurteile der Hitlergerichte gegen Antifaschisten als rechtsgültig an

### B e s c h e i d

*Der Antrag der Witwe Emma Schultheis, geb. Schweikert, geb. 4. April 1892 in Altlußheim, wohnhaft Speyerl Rhein, Im Lenhart 35, vom 8. August 1950 auf Gewährung einer Entschädigung für Schaden an Leben ihres am 19. März 1945 verstorbenen Ehemannes Jacob Schultheis, (Witwenrente), wird*

*abgelehnt.*

Zugestellt wurde dieser Bescheid am 15. Januar 1954 durch das Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen Neustadt a. d. W., unterzeichnet von Dr. Oedekoven. Er offenbart in einer erschreckenden Weise, wie weit der Prozeß der Faschisierung in Westdeutschland schon fortgeschritten ist.

Zum Sachverhalt: Am 5. Februar 1945 standen vor dem sog. Volksgerichtshof wegen „Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung“ 36 deutsche Bürger, alle Mitglieder der SPD, darunter Jakob Schultheis. Er wurde mit mehreren anderen Genossen seiner Partei zum Tode verurteilt und am 19. März 1945 hingerichtet. Die Witwe wurde zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt und durch die sowjetischen Streitkräfte in Potsdam befreit. Die Tochter des Hingerichteten war ein Jahr in Haft und mußte ihr Kind im Kerker zur Welt bringen. Mit ihr in Haft war ebenfalls über ein Jahr der Schwiegersohn des Hingerichteten.

Welcher „Verbrechen“ wurde Jakob Schultheis bezichtigt? In der Begründung des ablehnenden Bescheides des Regierungsbezirksamts Neustadt a. d. W. heißt es: „Der Verstorbene hat von Ende 1942 bis zum Frühjahr 1944 in Speyer im Rahmen eines illegalen Zirkels Spenden für den Kommunistenführer Thälmann gesammelt, Feindsender abgehört, deren Nachrichten auch andere, insbesondere auch polnische Arbeiter abhören lassen und hochverräterische Pläne erörtert. Der Verstorbene hat die Spenden dem inhaftierten Kommunistenführer Thälmann zukommen lassen. Unter anderem wurde auch der Plan erörtert, Thälmann aus der Haft zu befreien.“

Wenn Herr Dr. Oedekoven, der während der Hitlerzeit — das ist aus dem „Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 1943“ ersichtlich — Bürgermeister der Gemeinde Porz am Rhein war, vom „verstorbenen“ Ehemann spricht, so ist das eine zynische Verdrehung

der Wahrheit. Geradezu ungeheuerlich aber ist die Feststellung des Bescheides, daß das Todesurteil gegen den Antifaschisten Schultheis „keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme“ darstelle. Herr Dr. Oedekoven gibt zunächst das Gesetz an, das er — wie wir sehen werden — unverhüllt brechen muß, um zu seinem faschistischen „Bescheid“ zu kommen. Es heißt in der Begründung:

„Nach § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18. September 1953 steht Wiedergutmachung dem Geschädigten zu, der wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. Gemäß § 14 BEG hat die Witwe einen Anspruch auf eine Geldrente, wenn der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getötet worden ist.“

Herr Dr. Oedekoven hält es nunmehr für sein richterliches Recht, den völlig eindeutigen Gesetzeswortlaut folgendermaßen zu „erläutern“:

„Unter politischer Überzeugung im Sinne des § 1 BEG ist eine achtbare politische Haltung zu verstehen, die nach außen hin in Wort oder Tat erkennbar in Erscheinung getreten ist und einen Beitrag dazu geleistet hat, daß eine bessere politische Ordnung als die nationalsozialistische verwirklicht werde.“

Und er, der ehemalige Bürgermeister des Dritten Reiches, fühlt sich im Adenauer-Staat berechtigt, seine eigenen Maßstäbe dafür anzulegen, was unter einer „besseren politischen Ordnung“ zu verstehen ist. Auch ihm kann die unumstößliche historische Wahrheit nicht unbekannt sein: die Kommunisten waren die konsequentesten, kühnsten und todesmutigsten Kämpfer gegen die faschistische Barbarei. Sie gaben allen Antifaschisten, gleich welcher politischen und religiösen Überzeugung, den Mut und die Kraft, den Widerstand zu führen, und gingen immer beispielhaft voran.

Der von Dr. Oedekoven gezeichnete Bescheid bringt hierfür mit Bezug auf den später deswegen hingerichteten Arbeiterfunktionär Schultheis eindrucksvolle Einzelheiten, die er wörtlich dem nationalsozialistischen Strafurteil entnimmt. „Der Verstorbene hat mehrmals